

beschlossen und finden daher unter Zustimmung Unserer getreuen Stände Nachstehendes hiermit festzusetzen Uns bewogen:

§ 1.

Derjenige Betrag der in Gemäßheit des Gesetzes vom 10ten Januar 1851 eröffneten $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatsanleihe, welcher in der daselbst § 7 vorgesehenen Weise oder im Wege freiwilligen Umtausches von Seiten der Obligationeninhaber, neben der, dem bisher eingehaltenen Tilgungsplane entsprechend fortschreitenden Tilgung, noch besonders zur Einziehung gelangen wird, einschließlich der durch den Umtausch und die außerordentliche Tilgung sich ergebenden Zinsenersparnisse, soll durch eine gleiche Summe neuer vierprocentiger Staatsschuldencassenscheine ersetzt werden.

§ 2.

Die neuen 4 procentigen Staatsschuldencassenscheine, deren Zinsenlauf vom 1sten Juli 1858 ab zu beginnen hat, sind von dem Landtagsausschusse zu Verwaltung der Staatsschulden, nach Form und Inhalt mit denen vom Jahre 1852 und 1855 übereinstimmend, jedoch unterm Tage des 1sten Juli 1858 und mit Bezugnahme auf gegenwärtiges Gesetz in Abschnitten zu 500 Thaler (Serie I.) und zu 100 Thaler (Serie II.), deren Jeder mit einem Talon und dazu gehörigen Zinscoupons zu versehen ist, dem Bedarfe entsprechend auszufertigen und an das Finanzministerium, welches mit Hilfe derselben und sonst, die zur außerordentlichen Tilgung und nach Befinden gänzlichen Einziehung der $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuld erforderlichen Geldmittel zu beschaffen hat, abzugeben.

§ 3.

Sie bilden eine fernere Fortsetzung der zufolge der Gesetze vom 1sten Juni 1852 und 13ten August 1855 bestehenden 4 procentigen Anleihe und werden mit letzterer in der nachstehend unter § 4—6 bezeichneten Weise unter einem Zinsen- und Tilgungsplan vereinigt.

§ 4.

Ihre Nummern haben sich an die letzten der im Jahre 1855 ausgegebenen anzuschließen.

§ 5.

Die Verzinsung erfolgt allhalbjährig in den Terminen 2ten Januar und 1sten Juli bei der Staatsschuldencasse.

§ 6.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgegebenen 4 procentigen Staatsschuldencassenscheine treten zum Termine 1sten Juli 1863 in die wegen der 1852er und 1855er